

**sia**

schweizerischer ingenieur- und architektenverein  
sektion zürich

# Statuten

sia sektion zürich

kirchenweg 5  
postfach  
ch 8034 zürich  
t 0041 44 383 96 00  
f 0041 44 421 44 40

## I Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

### Art. 1

<i>Name, Rechtsform</i>	1 Unter dem Namen «SIA Sektion Zürich» besteht ein Verein als Sektion des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) gemäss Art. 32/33 der Statuten des SIA (Stand 21.01.2013) und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
<i>Sitz</i>	2 Der Sitz befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle des Vereins.
<i>Zweck</i>	3 Die Aufgabe des Vereins besteht darin, sowohl berufsspezifische wie auch regionale Themen multidisziplinär in der Region Zürich zu behandeln und den Dialog und den Kontakt zu den Behörden und den örtlichen Partnerverbänden zu sichern. Er befasst sich auch mit öffentlichen Angelegenheiten, die für seine Mitglieder von Bedeutung sind.
<i>SIA-Statuten</i>	4 Für die Mitglieder sind neben diesen Statuten das Organisationsreglement des Vereins sowie die Statuten und Reglemente des SIA verbindlich.
<i>Bezeichnungen</i>	5 Mit SIA wird nachfolgend der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein bezeichnet. Dessen Vorstand und Geschäftsstelle werden mit Vorstand SIA und Geschäftsstelle SIA bezeichnet. Der Vorstand und die Geschäftsstelle der SIA Sektion Zürich werden mit Vorstand bzw. Geschäftsstelle des Vereins bezeichnet.

## II Mitgliedschaft

### Art. 2

<i>Voraussetzung</i>	Mitglied des Vereins kann nur sein, wer Mitglied des SIA ist.
----------------------	---

### Art. 3

<i>Aufnahmegesuch</i>	1 Aufnahmegesuche für die Einzelmitgliedschaft, Studentenmitgliedschaft und Firmenmitgliedschaft sind an die Geschäftsstelle SIA zu richten, die das Aufnahmeverfahren einleitet. Zusammen mit dem Aufnahmegesuch sind alle Dokumente für den Nachweis der Aufnahmebedingungen einzureichen.
<i>Verfahren</i>	2 Gemäss SIA R45 Mitgliederreglement.

### Art. 4

<i>SIA-Mitglieder</i>	Ist der/die BewerberIn bereits Mitglied des SIA, so erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand des Vereins.
-----------------------	--

### Art. 5

<i>Austritt</i>	1 Der Austritt aus dem SIA erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle SIA auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
<i>Frist und Beiträge</i>	2 Die Kündigungsfrist bleibt mit rechtzeitiger Postaufgabe gewahrt. Ausstehende Mitgliederbeiträge für frühere Jahre und für das laufende Geschäftsjahr bleiben geschuldet.

### Art. 6

<i>Ausschluss</i>	1 Der Vorstand des Vereins beantragt dem Vorstand SIA den Ausschluss eines Mitglieds, wenn es sich nachträglich herausstellt, dass die
-------------------	--

Aufnahmebedingungen nicht erfüllt waren oder wenn das Mitglied seinen übrigen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wesentlich gegen die Vereinsinteressen oder die Landesregeln verstösst. Der Vorstand SIA verfügt den Ausschluss. Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung des SIA zu, welche endgültig entscheidet.

*Mitglieder mehrerer Sektionen*

2 Ist das auszuschliessende Mitglied gleichzeitig in mehreren Sektionen des SIA Mitglied, verfügt der Vorstand des Vereins den Ausschluss aus dem Verein endgültig. Er teilt den Beschluss dem Vorstand SIA mit.

### **III Organisation**

#### **Art. 7**

*Vereinsorgane*

Die Organe des Vereins sind:

- A Hauptversammlung
- B Urabstimmung
- C Vorstand
- D Delegierten
- E Revisionsstelle
- F Geschäftsstelle
- G Kommissionen

Die Verhandlungen der Organe sind in der Regel zu protokollieren.

#### **Art. 8**

*Entschädigungen*

Die Tätigkeit der Organe ist grundsätzlich ehrenamtlich. Auslagen, die sie im Auftrage des Vereins machen, werden aus der Vereinskasse vergütet. Die Geschäftsstelle des Vereins erhält eine Vergütung für die Geschäftsführung und das Sekretariat.

In besonderen Fällen kann der Vorstand des Vereins Mitgliedern von Organen für bestimmte Tätigkeiten eine Entschädigung gewähren.

#### **A Hauptversammlung**

#### **Art. 9**

*ordentliche*

Die ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal pro Jahr, in der Regel im Frühjahr statt.

*ausserordentliche*

Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand des Vereins oder von 100 Einzelmitgliedern verlangt werden.

#### **Art. 10**

*zugewiesene Geschäfte*

Der Hauptversammlung sind folgende Geschäfte zugewiesen:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts
- b) Entgegennahme des Berichts der RevisorInnen und Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl Vorstandsmitglieder und des/der PräsidentIn
- f) Wahl der zwei RevisorInnen
- g) Revision der Statuten
- h) Genehmigung des Organisationsreglements
- i) Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens.

#### **Art. 11**

*Einladung und Traktandenliste*

1 Zur Hauptversammlung wird unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vorher schriftlich eingeladen.

*ordentliche Anträge*      **2** Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind der Geschäftsstelle des Vereins spätestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

*nicht traktandierete  
Geschäfte*      **3** Über nicht traktandierete Geschäfte darf grundsätzlich nur diskutiert, nicht aber beschlossen werden.

**Art. 12**

*Beschlüsse*      Die Hauptversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.  
Stimmberechtigt sind die Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und Studentenmitglieder des Vereins.

**Art. 13**

*Wahlen und  
Abstimmungen*      **1** Die Wahl des Vorstands des Vereins, des/der PräsidentIn, der Mitglieder der Berufsgruppenräte und der RevisorInnen erfolgt für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Wiederwahlen sind zulässig.

*Durchführung*      **2** Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen vorgenommen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst.

*Entscheid*      **3** Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, soweit in den Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

**B Urabstimmung**

**Art. 14**

*Durchführung*      Ausserordentliche, wichtige Geschäfte, die nicht ausdrücklich einer Hauptversammlung vorbehalten sind, können den Mitgliedern in einer Urabstimmung zur Entscheidung unterbreitet werden. Der Vorstand des Vereins beschliesst die Durchführung einer Urabstimmung.  
Stimmberechtigt sind alle Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und Studentenmitglieder des Vereins. Es entscheidet das einfache Mehr der Stimmdenden.

**C Vorstand**

**Art. 15**

*Aufgaben*      **1** Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

*Leistungsvereinbarung*      **2** Der Vorstand des Vereins schliesst die Leistungsvereinbarung mit dem Vorstand SIA und der Geschäftsstelle SIA ab.

**Art. 16**

*Mitglieder*      **1** Der Vorstand besteht aus:  
a) PräsidentIn  
b) Past-PräsidentIn  
c) Vize-PräsidentIn  
d) QuästorIn  
e) AktuarIn  
f) 5-9 weitere Mitglieder  
g) 2 Studentenmitglieder als Beisitzende mit beratender Stimme  
Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

*Zusammensetzung* 2 Die Mitglieder des Vorstands des Vereins sollen möglichst vielseitig die Berufsgruppen des SIA (Sparten Architektur, Bauingenieurwesen, Raum- und Stadtplanung, Geologie, HLK, Elektro, Bauphysik/ Energie, Landschaftsarchitektur und Gebäudeautomation) vertreten.

#### **Art. 17**

*Amtszeit* 1 Die Mitgliedschaft im Vorstand des Vereins beträgt maximal 8 Jahre (exkl. Präsidiumszeit).

*Präsidium* 2 Die Präsidiumszeit beträgt maximal 6 Jahre. Sie kann zur Mitgliedschaft im Vorstand des Vereins addiert werden.

*Past-Präsident* 3 Der/die Past-PräsidentIn scheidet nach einer maximal zweijährigen Amtszeit als Past-PräsidentIn aus dem Vorstand des Vereins aus.

*Abweichungen* 4 Abweichungen von der Amtszeitregelung können auf Antrag von der Hauptversammlung beschlossen werden.

#### **Art. 18**

*Wahlprozedere* 1 Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus, so wird die Stelle an alle Sektionsmitglieder ausgeschrieben. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins, grundsätzlich aus der Berufsgruppe des bisherigen Vorstandsmitgliedes, kann sich bewerben und wird der Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

*Ausschreibung mit Anforderungsprofil* 2 Die Ausschreibung wird durch den Vorstand des Vereins vorbereitet. Es wird ein Anforderungsprofil für die vakante Berufsgruppe erstellt.

*Prüfung und Wahlvorschlag durch Vorstand* 3 Die Bewerbungen werden dem Vorstand des Vereins eingereicht und durch ihn geprüft. Der Vorstand unterbreitet den Mitgliedern des Vereins einen Wahlvorschlag mit einem/einer oder mehreren KandidatInnen.

*Wahl* 4 Die Wahl erfolgt an der Hauptversammlung.

#### **Art. 19**

*Sitzungen* Der Vorstand des Vereins wird nach Bedarf vom/von der PräsidentIn oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

#### **Art. 20**

*Beschlüsse* Zur Beschlussfassung müssen mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Entscheid erfolgt durch das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der/die PräsidentIn oder bei dessen/deren Abwesenheit der/die Vize-PräsidentIn den Stichentscheid.

### **D Delegierten**

#### **Art. 21**

*Delegiertenversammlung SIA und Konferenz der Sektionen* 1 Von Amtes wegen ist der/die PräsidentIn Delegierte/Delegierter an der Delegiertenversammlung SIA und der Konferenz der Sektionen. Der Vorstand des Vereins stellt aus seinen Reihen eine weitere Person für die Delegiertenversammlung SIA und der Konferenz der Sektionen, in der Regel nicht der gleichen Berufsgruppe angehörig wie der/die PräsidentIn. Die delegierte Person für die Delegiertenversammlung SIA und die Konferenz der Sektionen muss nicht dieselbe sein, wenn sie nicht der gleichen Berufsgruppe angehört wie der/die PräsidentIn.

2 Der Vorstand bestimmt die/der Delegierte/die Delegierten, für die Delegiertenversammlung SIA und die Konferenz der Sektionen.

## **E Revisionsstelle**

### **Art. 22**

#### *Aufgaben*

Zwei RevisorInnen prüfen jährlich die Rechnungsführung und den Vermögensbestand aller dem Verein gehörenden oder von ihm verwalteten Mittel und erstatten darüber der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **F Geschäftsstelle**

### **Art. 23**

#### *Aufgaben*

Die Geschäftsstelle des Vereins führt das Sekretariat. Ihr obliegt die Ausführung der Geschäfte im Auftrag des Vorstands des Vereins.

## **G Kommissionen**

### **Art. 24**

#### *Ernennung*

Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand des Vereins Kommissionen ernennen und beauftragen.

## **IV Finanzen**

### **Art. 25**

#### *Rechnungsjahr*

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Jahr wird ein Budget aufgestellt, das der Hauptversammlung zusammen mit dem Antrag über die Höhe der Mitgliederbeiträge zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

### **Art. 26**

#### *finanzielle Mittel*

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch die Mitgliederbeiträge, durch die Erträge des Vereinsvermögens und durch Zuwendungen aufgebracht.

Über die Annahme von Schenkungen und Legaten entscheidet der Vorstand des Vereins.

### **Art. 27**

#### *Mitgliederbeiträge*

Der Mitgliederbeitrag des Vereins wird durch die Geschäftsstelle SIA in der Regel im Januar für das laufende Geschäftsjahr in Rechnung gestellt. Er ist spätestens bis zum Ende des ersten Quartals zu bezahlen.

Mitglieder, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, sind vom anschließenden Kalenderjahr an von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags des Vereins befreit.

### **Art. 28**

#### *Rechnungslegung*

Der/die QuästorIn führt die Vereinsrechnung, die Rechnung des Förderungs- und Unterstützungsfonds der Sektion Zürich des SIA sowie Spezialrechnungen besonderer Fonds oder Unternehmungen.

Alle Rechnungen sind von den RevisorInnen zu prüfen und mit ihrem Bericht und Antrag der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **Art. 29**

#### *Haftung*

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## V Statutenrevision

### Art. 30

*Statutenänderung*

1 Anträge auf Änderungen der Statuten sind der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Der Vorstand berät sie und stellt der Hauptversammlung Antrag.

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

*Genehmigung durch DV SIA*

2 Die Genehmigung der Statutenänderungen des Vereins ist Sache der Delegiertenversammlung SIA.

## VI Auflösung des Vereins

### Art. 31

*Beschlussfassung*

Der Verein kann nur durch Beschluss einer Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Von der beabsichtigten Auflösung ist der Vorstand SIA mindestens zwei Monate vor der Beschlussfassung zu verständigen.

### Art. 32

*Liquidation*

Die auflösende Hauptversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Dieses darf nur zur Förderung des Berufsstandes im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.

## VII Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

### Art. 33

*Amtszeit*

Mit Inkrafttretung der neuen Statuten gilt die darin festgelegte Amtszeitregelung gemäss Art. 17. Die bis zu diesem Zeitpunkt geleistete Amtszeit im Vorstand (Mitglieder und Präsidium) werden angerechnet und gelten als bereits geleistete Amtszeit.

### Art. 34

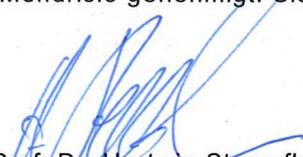
*Geltung*

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25.03.2014.

### Art. 35

*Inkrafttreten*

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 26.09.2017 beschlossen und durch die Delegiertenversammlung SIA vom 27.04.2018 in Mendrisio genehmigt. Sie treten per 1. Mai 2018 in Kraft.

  
Prof. Dr. Hartwig Stämpfle  
Präsident SIA Sektion Zürich

  
Stefan Cadosch  
Präsident SIA

  
Wiebke Rösler Häfliger  
Aktuar SIA Sektion Zürich

  
Hans-Georg Bächtold  
Geschäftsführer SIA